

PKF nachrichten

06 | 15

Editorial

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

im internationalen Geschäft dürfen Sie von Ihrem Berater erwarten, dass er Ihnen maßgeschneiderte Lösungen präsentiert. Um dies zu gewährleisten, bündeln die PKF-Experten auf nationaler und internationaler Ebene ihr Wissen in vier Säulen. In dieser und den nächsten drei Ausgaben machen wir im „Brennpunkt“ diese Säulen anhand eines aktuellen Themas transparent. Wir starten mit der Säule **Verrechnungspreise** und den Herausforderungen des OECD-Projekts Gewinnverkürzung und -verlagerung („BEPS“).

Unter der Rubrik „Steuern“ stellen wir die Sicht des BFH zur Abzugsfähigkeit von Spenden und zu Investitionen im EU-/EWR-Ausland dar: Wenn dem deutschen Fiskus die gebotene Transparenz gegeben wird, hat dieser die gleichen steuerlichen Privilegien für Spenden und die liquiditätsschonende Übertragung von stillen Reserven auf Investitionen zu gewähren. Anschließend wird für Berufsanfänger durch ein weiteres BFH-Urteil der Weg eröffnet, die Kosten der Ausbildung doch noch als Werbungskosten nutzen zu können.

Der BGH hat klargestellt, dass Rangrücktritte gerade in der Krise bindend sind, daher sollten entsprechende Erklärungen gut bedacht sein. Lesen Sie außerdem in der Rubrik „Recht“, dass ausgerechnet in der Schweiz das Bankgeheimnis ab 2017 Geschichte sein dürfte. Von dem nachfolgend behandelten Stichwort „Künstlersozialabgabe“ werden sich zwar nur wenige unmittelbar angesprochen fühlen, jedoch sind davon mehr Unternehmen betroffen als mancher vermutet.

Abschließend geben wir in unserer Reihe „Corporate Finance“ einen Überblick über die wichtigsten wertorientierten Kennzahlen. Veränderungen des Unternehmenswerts werden damit transparent, die Verbesserung der Parameter bleibt die Herausforderung.

Wir wünschen eine spannende Lektüre

Ihr Team der
PKF INDUSTRIE- UND VERKEHRSTREUHAND

Inhalt

» BRENNPUNKT

- » Verrechnungspreise: Neue globale OECD-Standards für die Dokumentation und Offenlegung

» STEUERN

- » Voraussetzungen für den Spendenabzug an im EU-/EWR-Ausland ansässige Einrichtungen
- » Übertragung von stillen Reserven auch auf Investitionen in EU-/EWR-Betriebsstätten
- » BFH erleichtert die Feststellung von Verlustvorträgen – Berücksichtigung von Erstausbildungskosten und anderen Aufwendungen

» RECHT

- » BGH klärt Zweifelsfragen bei Rangrücktrittserklärungen
- » Das Schweizerische Bankgeheimnis vor dem Aus?
- » Künstlersozialabgabe: Gesetzesnovelle führt Geringfügigkeitsgrenze ein

» CORPORATE FINANCE

- » Wertorientierte Kennzahlen im Mittelstand als Instrumente zur Steuerung auch mittelständischer Unternehmen

Verrechnungspreise: Neue globale OECD-Standards für die Dokumentation und Offenlegung

Im Jahr 2013 haben die OECD und die G20-Länder einen 15-Punkte-Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung („Base Erosion and Profit Shifting“, BEPS) veröffentlicht. Seitdem werden fortlaufend Diskussionsentwürfe zu einzelnen Maßnahmen veröffentlicht. Mit BEPS werden u. a. die fast 20 Jahre alten Regelungen zur Verrechnungspreisdokumentation grundlegend überarbeitet.

Die im Aktionsplan vorgestellten Maßnahmen sollen sicherstellen, dass Gewinne dort besteuert werden, wo die wirtschaftliche Aktivität und Wertschöpfung stattfindet. Im Folgenden stellen wir Ihnen den Aktionspunkt 13 (Leitlinien zur Verrechnungspreisdokumentation und länderbezogenen Berichterstattung, BEPS Action 13) vor, der für die zukünftige Verrechnungspreisdokumentation von besonderem Gewicht ist.

I. Ziele der BEPS Action 13

Die OECD formuliert folgende drei Ziele der Dokumentation der Verrechnungspreise:

(1) Steuerehrlichkeit: Der Steuerpflichtige hat seine Annahmen zu den Verrechnungspreisen auf der Basis von Analysen zu formulieren und zeitnah zu dokumentieren. Dies soll national mit Fristen und Sanktionen flankiert werden.

(2) Risikoabschätzung: Die Steuerbehörden sollen einen frühzeitigen und problemlosen Zugang zu wichtigen Informationen erhalten, um sachgerecht und fundiert Risiken abschätzen zu können (Anm.: Vermutlich ist es sachgerechter, „Risiken“ durch „Chancen“ zu ersetzen).

(3) Vollständigkeit: Die Steuerbehörden sollen (möglichst schematisch) einen Überblick über sämtliche relevanten Informationen – auch über Geschäftsvorfälle und Märkte, zu denen sonst nur beschränkter Zugang besteht – erhalten. Dabei soll der Informationsbedarf im Grunde nicht beschränkt werden.

II. Einführung des Country-by-Country-Reporting

Zukünftig sind nach einem dreistufigen Ansatz für die Dokumentation (1) die Stammdokumentation (Master File)



Die vier Säulen des Internationalen Steuerrechts bei PKF, die in dieser und den nächsten Ausgaben Thema unseres Brennpunkts sind.

und (2) die landesspezifische Dokumentation (Local File) durch (3) eine länderbezogene Berichterstattung (Country-by-Country-Reporting) zu ergänzen. Die Vorgaben an das Master und das Local File sind nun eindeutiger geregelt und weichen inhaltlich deutlich vom bisher Bekannten ab; das Country-by-Country-Reporting ist völlig neu.

(1) Im Master File soll auf „high-level“ die Verrechnungspreispraxis des Konzerns in ihren wirtschaftlichen, rechtlichen, finanziellen und steuerlichen Gesamtkontext gestellt werden. Dies umfasst auch für jeden Geschäftsbereich eine Darstellung von Wertschöpfungsketten, Funktionsanalysen, die Beschreibung von Dienstleistungsvereinbarungen, weitgehende Angaben zu immateriellen Werten und konzerninternen Finanztätigkeiten sowie Vereinbarungen mit Finanzbehörden.

(2) Die Vorgaben für das Local File sind eindeutiger und verbindlicher als bislang. Dies erfordert eine Überprüfung, ob die bisherige Dokumentation auch nach diesen Vorgaben vollständig und eindeutig ist. Problematisch ist im Hinblick auf eine unterschiedliche nationale Auslegung, dass (weiterhin) keine Schwellenwerte gesetzt werden.

(3) Das Country-by-Country-Reporting (CbC-Reporting) stellt eine erhebliche administrative Mehrbelastung dar. Für jedes einzelne Land, in dem der Konzern tätig ist, sind tabellarisch jährlich folgende Angaben zu machen: Umsatz mit Dritten, Umsätze im Konzern (konsolidiert), Ergebnis vor Steuern, gezahlte Steuern, abgegrenzte Steuern, Buchkapital, thesaurierte Gewinne, materielle Vermögenswerte und Beschäftigtenzahl. Weiterhin sind die wichtigsten Geschäftstätigkeiten aus einem Katalog anzukreuzen: F&E, Verwaltung von immateriellen Rechten, Einkauf, Produktion, Verkauf, Dienstleistungen an Dritte, Konzernfinanzierung etc. Die betreffenden Steuerbehörden erhalten so schnell einen Überblick, ob die Gewinne und Steuern in ihrem Land in einem angemessenen Verhältnis zur Wertschöpfung stehen.

Das CbC-Reporting ist ab dem Geschäftsjahr 2016 von Unternehmen mit einem konsolidierten Umsatz von über 750 Mio. € anzuwenden. Die ersten CbC-Reports sind bis spätestens Ende 2017 einzureichen.

» **Empfehlung:** Internationale Unternehmen sollten sich frühzeitig auf die neuen Vorgaben vorbereiten. Dabei ist zu prüfen, ob die geforderten Daten vorliegen und wie der Prozess der Datenzusammenstellung und -überprüfung ausgestaltet und technisch umgesetzt werden kann. Durch Testläufe auf der Basis von Vergangenheitsdaten können Engpässe im Datenbeschaffungsprozess und Risiken in Zusammenhang mit der Interpretation dieser Daten

identifiziert werden. Dabei stehen Ihnen PKF-Experten zur Seite, die ihr Wissen zum Thema Verrechnungspreise auf nationaler und internationaler Ebene gebündelt haben (vgl. die Säule Verrechnungspreise in der Grafik auf S. 2).

STEUERN

Voraussetzungen für den Spendenabzug an im EU-/EWR-Ausland ansässige Einrichtungen

» **Für wen:** Unternehmen, Unternehmer und Privatpersonen, die an im EU-/EWR-Ausland ansässige Einrichtungen spenden.

» **Sachverhalt:** Spenden an inländische Einrichtungen, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen (z. B. Sportvereine, kirchliche Einrichtungen, gemeinnützige Stiftungen etc.) können – i. d. R. problemlos – von Privatpersonen als Sonderausgaben und von Unternehmen als Betriebsausgaben steuermindernd geltend gemacht werden. Für einen Abzug von Spenden an entsprechende im EU-/EWR-Ausland ansässige Einrichtungen bestehen allerdings hohe formelle Anforderungen, die vom BFH in einem Urteil vom 21.1.2015 kürzlich präzisiert wurden. Danach hat der Spender insbesondere Nachweise vorzulegen, dass die Einrichtung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dient. Dieser Nachweis kann z. B. durch entsprechende Rechenschaftsberichte erbracht werden. Dabei ist unerheblich, dass der Spender nicht selbst über alle notwendigen Informationen verfügt. Weiterhin hat die Spendenbescheinigung folgende Mindestbestandteile aufzuweisen, die vom Spender nachgewiesen werden müssen: Erklärung der ausländischen Einrichtung über (1) den Erhalt der Spende, (2) das Verfolgen eines satzungsgemäßen gemeinnützigen Zwecks und (3) das Verwenden der Spende ausschließlich für den satzungsmäßigen Zweck. Dabei muss die ausländische Zuwendungsbestätigung nicht dem (deutschen) amtlich vorgeschriebenen Vordruck entsprechen.

» **Empfehlung:** Vor einer Spende an eine im EU-/EWR-Ausland ansässige Einrichtung sollte geklärt werden, ob die genannten Nachweise zur steuerlichen Berücksichtigung erbracht werden können. Spenden an Einrichtungen außerhalb der EU bzw. des EWR können im Inland steuerlich nicht berücksichtigt werden.

» **Mehr zum Thema:** Das erwähnte BFH-Urteil vom 21.1.2105 (Az.: X R 7/13) ist unter www.bundesfinanzhof.de abrufbar.

Übertragung von stillen Reserven auch auf Investitionen im EU-/EWR-Ausland

» **Für wen:** Steuerpflichtige mit Betriebsstätte(n) in einem anderen EU-/EWR-Mitgliedstaat.

» **Sachverhalt:** Die Regelung des § 6b EStG ermöglicht es, die bei einer Veräußerung bestimmter Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (z. B. Grundbesitz) aufgedeckten stillen Reserven steuerfrei auf andere neu erworbene Wirtschaftsgüter zu übertragen. Bei der Übertragung der stillen Reserven hat der Steuerpflichtige zwei Möglichkeiten: Er kann entweder den Veräußerungsgewinn im Wirtschaftsjahr der Veräußerung von den Kosten des neu erworbenen Wirtschaftsguts abziehen oder eine gewinnmindernde Rücklage bilden und diese auf bestimmte Wirtschaftsgüter übertragen, die in den folgenden vier bzw. sechs Wirtschaftsjahren angeschafft oder hergestellt werden.

Voraussetzung ist in beiden Fällen bisher jedoch, dass das neu erworbene Wirtschaftsgut zum Anlagevermögen einer deutschen Betriebsstätte des Steuerpflichtigen gehört. Bei Investitionen in einer Betriebsstätte im Ausland war eine Übertragung aufgedeckter stiller Reserven dagegen bisher nicht möglich.

Nach Ansicht des EuGH verstößt die Vorschrift des § 6b EStG insoweit gegen die Niederlassungsfreiheit in der EU und im EWR. Diese Ungleichbehandlung habe Auswirkungen auf die Liquidität.



Nachträgliche Berücksichtigung von Erstausbildungskosten?

» **Empfehlung:** Steuerpflichtige mit Betriebsstätte(n) in Mitgliedstaaten der/des EU/EWR können sich bei Reinvestitionen auf die EuGH-Rechtsprechung berufen.

» **Mehr zum Thema:** Das EuGH-Urteil vom 16.4.2015 (Az.: C-591/13 Europäische Kommission/Bundesrepublik Deutschland) finden Sie auf der Internetseite des EuGH unter curia.europa.eu.

BFH erleichtert die Feststellung von Verlustvorträgen – Nachträgliche Berücksichtigung von Erstausbildungskosten und anderen Aufwendungen

» **Für wen:** Steuerpflichtige, die hohe Kosten für eine berufliche Erstausbildung bzw. ein Erststudium aufgewendet haben.

» **Sachverhalt:** Bereits in den PKF-Nachrichten 12/2014 hatten wir darüber berichtet, dass die Frage, ob die Aufwendungen für die berufliche Erstausbildung nur als Sonderausgaben oder aber als vorweggenommene Werbungskosten angesetzt werden dürfen, zur Zeit vom Bundesverfassungsgericht geklärt wird. Eine Entscheidung hierzu liegt bislang noch nicht vor.

Der BFH hat aber nunmehr in einer aktuellen Entscheidung eine wichtige Verfahrensfrage geklärt, die in diesem Zusammenhang besondere Relevanz hat. Danach kann ein verbleibender Verlustvortrag auch noch dann gesondert festgestellt werden, wenn ein Einkommensteuerbescheid für das Verlustentstehungsjahr nicht mehr erlassen werden kann. Die grundsätzlich bestehende Bindungswirkung des Einkommensteuerbescheids für die Feststellung des Verlustvortrags, die das Finanzamt als Begründung für

die Ablehnung der Verlustfeststellung vorgetragen hatte, existiert nach Ansicht des BFH hier gerade nicht, da in diesem Fall eine Einkommensteuerveranlagung gar nicht durchgeführt wurde. Somit ist sichergestellt, dass vorweggenommene Aufwendungen in späteren Jahren, wenn entsprechende Einkünfte erzielt werden, steuermindernd abgezogen werden können.

» **Empfehlung:** Gegen die Ablehnung des Antrags auf Verlustfeststellung, der zunächst mit Hinweis auf die entstandenen Werbungskosten unbedingt gestellt werden muss, sollte Einspruch eingelegt werden. Für den Fall der Berücksichtigung als Erstausbildungskosten ruht das Einspruchsverfahren bis zur Klärung der Streitfrage vor dem BVerfG.

» **Mehr zum Thema:** Das BFH-Urteil vom 13.1.2015 (Az.: IX R 22/14, veröffentlicht unter www.bundesfinanzhof.de) ist zwar zu den Erstausbildungskosten ergangen. Die Grundsätze über die Verlustfeststellung sollten aber auf sämtliche vorweggenommenen Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben übertragen werden können.

RECHT

BGH klärt Zweifelsfragen bei Rangrücktrittserklärungen

» **Für wen:** Gläubiger, die zur Vermeidung der Überschuldung einen (qualifizierten) Rangrücktritt erklärt haben oder dies planen.

» **Sachverhalt:** Ein Gläubiger hatte Rangrücktrittserklärungen bezüglich Zins und Tilgung abgegeben. Trotz der Rangrücktrittserklärungen und trotz drohender Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit leistete die Schuldnerin, eine GmbH, Zinszahlungen. Der hiermit in seiner Entscheidung vom 5.3.2015 befasste BGH bejahte die Rückforderung dieser Zahlungen aus ungerechtfertigter Bereicherung und aus insolvenzrechtlicher Anfechtung wegen unentgeltlicher Leistung.

Die Karlsruher Richter haben den Fall zum Anlass genommen, einige Klarstellungen zu Rangrücktrittserklärungen vorzunehmen:

- Die Vorschrift des § 19 Abs. 2 InsO, d.h. die Nichtberücksichtigung nachrangiger Verbindlichkeiten im Überschuldungsstatus, die dem Wortlaut nach nur auf Gesellschafterdarlehen Anwendung findet, ist auch auf (durch Rangrücktritt) nachrangige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten anzuwenden.
- Ein Rangrücktritt muss zur Vermeidung der Überschuldung auch den Zeitraum vor Insolvenzeröffnung erfassen, d.h. der Gläubiger muss dauerhaft (und nicht nur in der Insolvenz) an der Durchsetzung seiner Forderung gehindert sein (sog. „vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre“).
- Die Rangrücktrittsvereinbarung ist ein „verfügender Schuldänderungsvertrag“, der zugleich ein Vertrag zugunsten Dritter (der übrigen Gläubiger) ist.
- Als Vertrag zugunsten Dritter kann die Rangrücktrittsvereinbarung nur aufgehoben werden, wenn die begünstigten Gläubiger mitwirken oder keine Insolvenzreife (mehr) besteht.
- Zahlungen, die bei Insolvenzreife trotz qualifizierten Rangrücktritts an den Gläubiger geleistet werden,

können vom Insolvenzverwalter aus ungerechtfertigter Bereicherung und aufgrund insolvenzrechtlicher Anfechtung zurückverlangt werden.

» **Empfehlung:** Bestehende Rangrücktrittsvereinbarungen sollten darauf überprüft werden, ob die Vorgaben des BGH (insbesondere zur vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre) eingehalten werden. Bei Abschluss neuer Rangrücktrittsvereinbarungen sollte sich der Gläubiger klar sein, dass eine Aufhebung des Rangrücktritts bei Insolvenzreife nur unter Beteiligung der übrigen Gläubiger möglich ist.

» **Mehr zum Thema:** Das Urteil vom 5.3.2015 (Az.: IX ZR 133/14) finden Sie unter juris.bundesgerichtshof.de im Volltext.

Das Schweizerische Bankgeheimnis vor dem Aus?

» **Für wen:** Privatpersonen und Unternehmen, die in der Schweiz Vermögenswerte angelegt haben.

» **Sachverhalt:** Wer heute noch dem deutschen Fiskus unbekannt Vermögen in der Schweiz vorenthält, dem droht Ungemach. Zum einen wurden zum 1.1.2015 die Regeln zur wirksamen strafbefreienden Selbstanzeige verschärft – wir berichteten bereits in den PKF-Nachrichten 10/2014. Zum anderen haben sich die (gescheiterten) Versuche eines deutsch-schweizerischen Steuerabkommens mittlerweile erledigt, da am 19.3.2015 in Brüssel zwischen der Schweiz und der EU ein Abkommen zur Umsetzung des automatischen Informationsaustauschs zu Finanzkonten unterzeichnet wurde. Nach diesem Abkommen wird zum 1.1.2017 der von der OECD entwickelte Standard zur Umsetzung des automatischen Austauschs zwischen der Schweiz und den 28 EU-Staaten eingeführt. Auf der damit gegebenen Grundlage werden ab 2017 in der Schweiz die entsprechenden Daten über zu versteuernde Vermögenswerte gesammelt und im Frühjahr 2018 erstmals ausgetauscht. Die Anlage von nicht versteuerten Vermögenswerten wird dadurch nahezu unmöglich werden. Die jährlich auszutauschenden Daten umfassen Name, Adresse, Geburtsdatum, Steueridentifikationsnummer, Kontonummer, Zinsen, Dividenden, Erträge aus Versicherungspolice, Erträge aus dem Verkauf von Finanzanlagen sowie Kontensalden.

Die Daten sind von Banken, aber auch von Versicherungs- und Investmentgesellschaften sowie Treuhändern in Bezug auf natürliche Personen und juristische Personen zu sammeln. Umgehungen durch die Zwischenschaltung von Trusts oder Stiftungen werden nicht mehr möglich sein, da die dahinter stehenden zugriffsberechtigten Personen (Begünstigte) eindeutig identi-

fiziert werden müssen. Faktisch wird damit für ausländische Bankkunden das steuerliche Bankgeheimnis in der Schweiz zugunsten der Bekämpfung grenzüberschreitender Steuerhinterziehung abgeschafft sein.

» **Empfehlung:** Das Abkommen wird der deutschen Finanzverwaltung ab Frühjahr 2018 verbesserte Möglichkeiten zur Prüfung ermöglichen. Eventuelle Selbstanzeigen sollten daher – trotz der Verschärfungen seit Jahresbeginn – noch in diesem, spätestens im nächsten Jahr erfolgen. Während momentan bei vollständiger und richtiger Erklärung eine strafbefreiende Selbstanzeige noch möglich ist, dürfte dies nach Umsetzung des Informationsaustauschs sehr viel schwieriger werden, da mit dem Datenaustausch die Selbstanzeige „gesperrt“ ist, weil die Tat als „entdeckt“ gelten könnte.

Künstlersozialabgabe: Gesetzesnovelle führt Geringfügigkeitsgrenze ein

» **Für wen:** Selbstständige Künstler und Publizisten (im Folgenden: Künstler) sowie Unternehmen, die deren Werke und Leistungen verwerten.

» **Regelung:** Selbstständige Künstler sind über die Künstlersozialkasse in das Sozialversicherungssystem einbezogen, die auch die Versicherungspflicht feststellt. Der Künstler trägt – ähnlich einem Arbeitnehmer – etwa die Hälfte des Gesamtsozialversicherungsbeitrags selbst. Der restliche Beitrag wird finanziert durch einen Bundeszuschuss und durch eine Abgabe der Unternehmen, die solche Leistungen verwerten. Diese Unternehmen haben 5,2% (Stand 2015) der gezahlten Entgelte (u. a. Gagen, Honorare, Tantiemen nebst Nebenkosten) an die Künstlersozialversicherung abzuführen. Die Abgabepflicht besteht auch dann, wenn der leistende Künstler selbst nicht versicherungspflichtig oder Ausländer ist.

Grundsätzlich haben die Unternehmen bis zum 31. März des Folgejahres der Künstlersozialkasse jede Inanspruchnahme einer künstlerischen Leistung zu melden. Auf dieser Grundlage erfolgt eine Abrechnung für das Vorjahr und die Festsetzung von Vorauszahlungen.

Eine Novelle des Künstlersozialversicherungsgesetzes (KSASTabG) führt ab dem Kalenderjahr 2015 eine Geringfügigkeitsgrenze von 450 € (bezogen auf alle im Kalenderjahr gezahlten Entgelte) ein, sofern es sich nicht um typische Verwerter (z. B. Verlage, Presseagenturen,

Galerien, Museen) handelt. Ebenfalls abgabepflichtig, jedoch erst oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze, sind Unternehmen, die Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für ihr eigenes Unternehmen betreiben (sog. Eigenwerber) und dafür Künstler z. B. mit dem Entwurf einer Unternehmensbroschüre oder der Überarbeitung einer Homepage beauftragen. Weiterhin sind Unternehmen abgabepflichtig, die Werke oder Leistungen für unternehmerische Zwecke nutzen (z. B. für ein Produkt eine Verpackung entwerfen lassen) bzw. jährlich mehr als drei öffentliche Veranstaltungen mit selbstständigen Künstlern (z. B. anlässlich einer Messe oder Kundenveranstaltung) durchführen.

» **Hinweis:** Die Gesetzesnovelle bringt auch eine erhebliche Ausweitung der Überwachung. Zum einen wird die Deutsche Rentenversicherung im Rahmen einer Betriebsprüfung die Künstlersozialabgabe neben dem Sozialversicherungsbeitrag prüfen. Zum anderen erhält die Künstlersozialkasse ein eigenes Prüfrecht. Die Verstöße gegen die Melde-, Auskunfts-, Aufzeichnungs- und Vorlagepflichten können mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.

CORPORATE FINANCE

Wertorientierte Kennzahlen als Instrumente zur Steuerung auch mittelständischer Unternehmen

In Zeiten eines zunehmend dynamischen und volatilen Marktumfelds, knapperer und damit teurerer Ressourcen sowie der wachsenden Unsicherheit bei den Investoren werden die traditionellen Steuerungsgrößen wie Umsatz, Gewinn, Gesamt- und Eigenkapitalrentabilität bei kapitalmarktorientierten Unternehmen vermehrt durch wertorientierte Kennzahlen ergänzt. Da sich auch inhabergeführte mittelständische Unternehmen gleichermaßen den eingangs erwähnten exogenen Herausforderungen stellen müssen, gewinnen bei diesen wertorientierte Steuerungskennzahlen als Instrument der Unternehmensführung stark an Bedeutung. Die dabei zugrundeliegende spezifische Zielsetzung, die besonderen Aufgaben einer wertorientierten Unternehmenssteuerung und alternative Verfahren bzw. Kennzahlen der Performance-messung werden nachfolgend erläutert.

(1) Zielsetzung Unternehmenswertmaximierung: Im Vergleich zu den traditionellen Steuerungsgrößen besteht die Zielsetzung wertorientierter Kennzahlen darin, neben den Kosten für erhaltenes Fremdkapital auch die Kosten für das im Unternehmen eingesetzte Eigenkapital zur Deckung der von den Eigenkapitalgebern geforderten Rendite zu berücksichtigen. Im Ergebnis werden die gesamten Kosten des eingesetzten Kapitals (eben Fremd- und Eigenkapital) für die Steuerung des Unternehmens einbezogen, um dem monetären Interesse der Eigenkapitalgeber hinreichend Rechnung zu tragen.

(2) Aufgaben einer wertorientierten Unternehmenssteuerung: Die wesentlichen Funktionen, die wertorientierte Kennzahlen übernehmen können, sind

- interne Verfolgung der Wertgenerierung über die Perioden (Informationsfunktion),
- Steuerung von Managemententscheidungen im Sinne der Eigentümer (Verhaltenssteuerungsfunktion),
- externe Kommunikation der Performance z. B. gegenüber Banken (Berichtswesen),
- Motivation der Mitarbeiter durch erfolgsorientierte Vergütung (Anreizgestaltung).

(3) Wertorientierte Performancemessung: Zur Quantifizierung und als Entscheidungsgrundlage dient eine Fülle von wertorientierten Kennzahlen, die sich grundsätzlich in erfolgsorientierte und Cashflow-basierte Kennzahlen unterteilen lassen. Darunter fallen sowohl Kennzahlen zur Darstellung der Rentabilität als auch des absoluten Wertbeitrags. Neben der Discounted Cashflow Methode (DCF-Verfahren), die den Unternehmenswert durch Diskontierung der zukünftig erwarteten freien Cashflows an die Eigen- und Fremdkapitalgeber mit einem risikoadjustierten Kalkulationszinssatz (Weighted Average Cost of Capital = WACC) errechnet, kommen folgende Kennzahlen am häufigsten zur Anwendung:

Basis	Rentabilität	Wertbeitrag
Gewinn	ROCE	EVA
Cashflow	CFROI	CVA

(3a) Return on Capital Employed (ROCE): Dieser beschreibt die Rentabilität des operativen Vermögens (gebundenes Kapital) in einem Unternehmen auf der Basis einer in Relation gestellten Erfolgsgröße, z. B. Gewinn vor Zinsen und Ertragsteuern:

$$ROCE = EBIT / \text{gebundenes Kapital}$$

(3b) Economic Value Added (EVA): Er stellt den in einer Betrachtungsperiode erwirtschafteten Gewinn und die mit dem Kapitaleinsatz verbundenen Kosten gegenüber.

$$EVA = \text{Gewinn} - (\text{gebundenes Kapital} \times WACC)$$

Eine positive Differenz zeigt, um welchen Wertbeitrag der wirtschaftliche Erfolg des Unternehmens die Kapitalkosten übertroffen hat.

(3c) Cashflow Return on Investment (CFROI): Diese Cashflow-basierte Rentabilitätskennzahl entspricht dem internen Zinssatz eines Zahlungsstroms. Sie berechnet sich aus der Relation eines „nachhaltigen“ Cashflows zur – mit historischen und inflationsangepassten Anschaffungskosten ermittelten – Kapitalinvestition.

$$CFROI = (\text{Brutto-Cashflow} - \text{ökonomische Abschreibung}) / \text{investiertes Kapital}$$

Hierbei ist die ökonomische Abschreibung als der Betrag zu bemessen, der in konstanter Höhe in jeder Periode der Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen zurückgelegt werden muss, damit am Ende ihrer Nutzungsdauer unter Berücksichtigung von Zinseszinsseffekten die ursprüngliche Investitionsauszahlung wieder zur Verfügung steht. Diese Renditekennzahl misst, wie viel Cashflow während der durchschnittlichen Nutzungsdauer auf die Kapitalinvestition zurückfließt und gibt somit vereinfacht ausgedrückt die Rendite des Cashflows an. Diese kann dann mit der erwarteten Rendite der Kapitalgeber (Kapitalkosten) verglichen werden.

(3d) Cash Value Added (CVA): Das Konzept des Cash Value Added (CVA) stellt eine Weiterentwicklung des CFROI dar und misst den Beitrag des Cashflows einer Periode zum Kapitalwert. Die Berechnung des CVA basiert, wie auch der CFROI, auf den Komponenten Brutto-Cashflow, dem WACC als gefordertem Kapitalkostensatz, dem investierten Kapital als Vermögensgröße sowie dem CFROI selbst:

$$CVA = (CFROI - WACC) \times \text{investiertes Kapital}$$

Ein positiver CVA gibt die Wertsteigerung im Vergleich zur Erwartung an. Durch Verwendung des Cashflow werden insbesondere bilanzpolitisch motivierte Ergebniseffekte bei der Ermittlung des Wertbeitrags außen vor gelassen.

» **Empfehlung:** Die Implementierung eines wertorientierten Steuerungskonzepts erfordert eine Abwägung der einzelnen Kennzahlen und hat sich an den gewünschten unternehmensspezifischen Anwendungsfeldern zu orientieren. Dabei bilden u. a. die Branche (kapitalintensiv vs. nicht kapitalintensiv) und die Unternehmensgröße zu beachtende Aspekte. Ihr PKF Team unterstützt Sie gerne bei der Herausforderung, das für Sie individuell optimierte wertorientierte Kennzahlensystem zu finden und einzurichten.

KURZ NOTIERT

Widerrufsrecht gegen Abfrage der Kirchensteuerdaten

Seit dem 1.1.2015 erhalten Finanzinstitute den Kirchensteuersatz ihrer Kunden aufgrund einer Datenabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt). Sofern nicht gewünscht ist, dass sich ein Finanzinstitut über die Religionszugehörigkeit informieren kann, ist jährlich bis spätestens 30.6. ein Widerruf beim BZSt zu stellen. Amtliche Vordrucke sind unter www.formulare-bfinv.de abrufbar. Bei Widerruf ist eine Erklärung zur Festsetzung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge abzugeben.

Neue PKF-Themenhefte zum Vergaberecht und zum Spendenabzug

Mit den Themenschwerpunkten „Neuordnung des Vergaberechts“ bzw. „Spendenabzug im Behördenfokus“ sind im Mai zwei neue PKF-Themenhefte in den Reihen Öffentlicher Sektor bzw. Non-Profit-Organisationen erschienen. Wie gewohnt enthalten die beiden neuen Ausgaben darüber hinaus wichtige aktuelle Beiträge mit steuerrechtlichem Hintergrund sowie branchenspezifische Ausarbeitungen für die Versorgungs- und Verkehrswirtschaft bzw. aus NPO-Sicht etwa zum Stiftungs- und Vereinsrecht.



BONMOT ZUM SCHLUSS

„Du kannst nicht einfach Kunden fragen, was sie wollen, und dann versuchen, ihnen das zu geben. In dem Moment, in dem du es gebaut bekommen hast, werden sie längst etwas anderes wollen.“

Steve Jobs (1955 – 2011), Apple

Impressum

PKF INDUSTRIE- UND VERKEHRSTREUHAND GMBH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Maximilianstraße 27 | 80539 München | Tel. +49 (0) 89 290 32-0 | Fax +49 (0) 89 290 32-133
www.pkf-muenchen.de

Anfragen und Anregungen an die Redaktion bitte an: pkf-nachrichten@pkf.de

Die Inhalte der PKF* Nachrichten können weder eine umfassende Darstellung der jeweiligen Problemstellungen sein noch den auf die Besonderheiten von Einzelfällen abgestimmten steuerlichen oder sonstigen fachlichen Rat ersetzen. Wir sind außerdem bestrebt sicherzustellen, dass die Inhalte der PKF Nachrichten dem aktuellen Rechtsstand entsprechen, weisen aber darauf hin, dass Änderungen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder der Verwaltungsauffassung immer wieder auch kurzfristig eintreten können. Deshalb sollten Sie sich unbedingt individuell beraten lassen, bevor Sie konkrete Maßnahmen treffen oder unterlassen.

* PKF INDUSTRIE- UND VERKEHRSTREUHAND GMBH ist ein Mitgliedsunternehmen des PKF International Limited Netzwerks und in Deutschland Mitglied eines Netzwerks von Wirtschaftsprüfern gemäß § 319 b HGB. Das Netzwerk besteht aus rechtlich unabhängigen Mitgliedsunternehmen. PKF INDUSTRIE- UND VERKEHRSTREUHAND GMBH übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Handlungen oder Unterlassungen anderer Mitgliedsunternehmen. Die Angaben nach der Dienstleistungsinformationspflichten-Verordnung sind unter www.pkf-munehen.de einsehbar.